

**Organisationssatzung der Studierendenschaft der  
Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege**  
vom 28.01.2008

**1. Abschnitt:  
Studierendenschaft (§§ 1-13)**

- § 1 Rechtsstellung und Zusammensetzung
- § 2 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 3 Selbstverwaltung der Studierenden
- § 4 Organ der Studierendenschaft
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Bekanntmachungen
- § 7 Wahlen
- § 8 Amtsperiode
- § 9 Beschlüsse
- § 10 Ausübung des Stimmrechts
- § 11 Fragerecht
- § 12 Aufwendungen
- § 13 Rechtsschutz

**2. Abschnitt:  
Studierendenparlament (§§ 14-19)**

- § 14 Begriffsbestimmung
- § 15 Zusammensetzung
- § 15a Präsidium des Studierendenparlaments
- § 16 Aufgaben und Befugnisse
- § 17 Ausscheiden
- § 18 Sitzung
- § 19 Kommissarische Geschäftsführung und Auflösung

**3. Abschnitt:  
Finanzen und Vertretung (§§ 20-23)**

- § 20 Vermögen
- § 21 Haushaltsplan
- § 22 Vertretung
- § 23 Sitz und Geschäftsstelle

**4. Abschnitt:  
Inkrafttreten § 24**

- § 24 Inkrafttreten

**Die Studierendenschaft der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege  
gibt sich gemäß § 20 II des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)  
in der Fassung vom 26.02.2007 folgende Satzung:**

**1. Abschnitt**

**Studierendenschaft**

**§ 1**

*Rechtsstellung und Zusammensetzung*

- (1) Die Studierendenschaft der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege mit dem Recht zur Selbstverwaltung. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Mitglied der Studierendenschaft ist, wer zum Studium an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege zugelassen ist. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf die fachtheoretischen und die fachpraktischen Studienzeiten.
- (3) Mit der Zulassung zum Studium an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege unterliegt jede Studentin und jeder Student den Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege.
- (4) Die beamtenrechtlichen Regelungen aus dem Dienstverhältnis der beamteten Studentinnen und Studenten mit dem Bund und den Ländern bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (5) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen in den Räumen der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege zu versammeln. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).
- (6) Die Studierendenschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen Beitrag von ihren Mitgliedern. Näheres regelt die Beitragsordnung (BO).

**§ 2**

*Gasthörerinnen und Gasthörer*

- (1) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Sie sind für das Studentenparlament weder wählbar noch wahlberechtigt. Das Studierendenparlament (StudPa) kann die Wahrnehmung von Leistungen und Rechten durch Gasthörerinnen und Gasthörer beschränken, wenn diese überwiegend durch die Beiträge der Studierendenschaft finanziert werden.
- (3) Im übrigen haben sie die selben Rechte wie die ordentlichen Studierenden der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege.

**§ 3**

*Selbstverwaltung der Studierenden*

- (1) Die Selbstverwaltung der Studierenden umfasst insbesondere:
  1. Die Vertretung der Studierendenschaft der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege nach innen und außen.
  2. Die Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden nach innen und nach außen einschließlich der Beratung sowie der finanziellen Unterstützung in besonderen Notlagen.
  3. Die besondere Wahrnehmung der Interessen von behinderten Studierenden.
  4. Die Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden.
  5. Die Förderung der politischen Bildung sowie die Unterstützung der kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden.

6. Die Unterstützung der studentischen Initiativen an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege soweit sie den studentischen Interessen oder dieser Satzung nicht zuwider laufen.
  7. Die Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Beziehungen zu anderen Studierendenschaften.
- (2) Die Studierendenschaft unterrichtet die Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege und die Öffentlichkeit von ihrer Arbeit.

#### **§ 4**

##### *Organ der Studierendenschaft*

Das Organ der Studierendenschaft ist das Studierendenparlament (StuPa).

#### **§ 5**

##### *Öffentlichkeit*

- (1) Das Organ der Studierendenschaft tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf die Studierenden der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege beschränkt.
- (2) Der Vorstand des Organs kann Gästen die Teilnahme an den Sitzungen gestatten.
- (3) Der Vorstand des Organs kann den Personen nach Abs.1 und 2 Rede- und Antragsrecht gewähren.
- (4) Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich verhandelt. Näheres regelt die GO.

#### **§ 6**

##### *Bekanntmachungen*

- (1) Das Studentenparlament unterrichtet die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege und die Öffentlichkeit von ihrer Arbeit, insbesondere durch regelmäßigen Aushang ihrer Arbeitsergebnisse an den dafür vorgesehenen Orten.
- (2) Einladungen zu den Sitzungen des Organs erfolgen an die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft und eingeladenen Gäste persönlich, an die übrigen Mitglieder der Studierendenschaft durch Aushang an den dafür vorgesehenen Orten.
- (3) Die dafür vorgesehenen Orte werden durch das StuPa auf seiner konstituierenden Sitzung festgelegt.

#### **§ 7**

##### *Wahlen*

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Soweit in dieser Satzung unmittelbare Wahlen vorgesehen sind, wird nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Einzellistenvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn:
  1. Nur Einzellistenvorschläge vorliegen
  2. Nur ein Listenvorschlag vorliegt
  3. Ein Mitglied nach zu wählen ist
- (3) Die unmittelbaren Wahlen zu dem Organ der Studierendenschaft sollen zusammen mit den unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege durchgeführt werden.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung (WO).

#### **§ 8**

## *Amtsperiode*

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Organs ist ein Jahr. Näheres regelt die WO.

## **§ 9**

### *Beschlüsse*

- (1) Jedes Mitglied des Organs hat eine Stimme. Ein Mitglied des Finanzausschusses oder ein Arbeitnehmer (Finanz- und Kassenverwalter/in) hat in den Sitzungen des Gremiums nur eine beratende Stimme.
- (2) Das Organ ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa werden beschlossen:
  1. Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes (GO)
  2. Finanzordnung (FO)
  3. Beitragsordnung (BO)
  4. Wahlordnung (WO)Sie sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss geändert werden, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa sowie der Mitglieder des Finanzausschusses gefasst wird.
- (6) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. In diesem Fall gelten die Mitglieder, die ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen als anwesend. Die Vollmacht kann nur in schriftlicher Form erteilt werden. Als schriftliche Form gelten auch E-mail- oder Faxvollmachten. Sie ist dem StuPa bei Sitzungsbeginn nachzuweisen und dem Protokoll beizufügen. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind Personalwahlen.

## **§ 10**

### *Ausübung des Stimmrechts*

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Empfehlungen nicht gebunden.

## **§ 11**

### *Fragerecht*

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Fragen an das Organ der Studierendenschaft zu stellen. Näheres regelt die GO.

## **§ 12**

### *Aufwendungen*

- (1) Zur Erstattung ihrer Auslagen erhalten die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft auf Antrag eine Entschädigung.
- (2) Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses.
- (3) Das StuPa kann einzelnen Funktionsträgern eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung nach Art und Umfang der Tätigkeit bewilligen.

### **§ 13**

#### *Rechtsschutz*

- (1) Die Studierendenschaft gewährt allen gewählten Vertreterinnen und Vertretern Rechtsschutz in einem Rechtsstreit, der gegen das Mitglied geführt wird und in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Mandat steht. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher Pflichtverletzung.
- (2) Die Studierendenschaft gewährt jedem Mitglied Rechtsschutz in einem Rechtsstreit, wenn die Rechtsverfolgung von besonderem studentischem Interesse ist.

## **2. Abschnitt**

### **Studierendenparlament**

### **§ 14**

#### *Begriffsbestimmung*

Das Studierendenparlament (StuPa) ist die beschlussfähige Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft.

### **§ 15**

#### *Zusammensetzung*

- (1) Das StuPa hat regelmäßig 8 Sitze.
- (2) Das StuPa setzt sich aus den gewählten und berufenen Mitgliedern der Studierendenschaft der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege zusammen. Näheres regelt die WO.
- (3) Aus den 8 Mitgliedern des StuPa konstituiert sich der Finanzausschuss, bestehend aus einem / er Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem / er Beisitzer / in.
- (4) Die Absätze 2 und 3 des § 19 bleiben unberührt.

### **§ 15a**

#### *Präsidium des Studierendenparlaments*

- (1) Das Präsidium setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zusammen. Das Präsidium wird vom Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung gewählt.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das Studierendenparlament gegenüber dem Rektor der Hochschule. Die Präsidentin oder der Präsidenten ist dem Rektor/ der Rektorin der Hochschule gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **§ 16**

#### *Aufgaben und Befugnisse*

- (1) Das StuPa beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es ist insbesondere zuständig für:
1. Die Wahl des Präsidiums.
  2. Die Wahl eines oder einer Vorsitzenden des Finanzausschusses.
  3. Die Wahl eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses.
  4. Den Beschluss des Haushaltsplanes in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss.
  5. Die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen.
  6. Die Änderung der Satzung und ihrer Teilordnungen.
  7. Die Gewährung von Rechtsschutz.
  8. Die Mitgliedschaft in Organisationen und Vereinen.
- (2) Das StuPa kann einzelne oder alle Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder von ihren Ämtern abberufen oder ihrer Ämter entbinden. Die Abberufung oder Entbindung darf nur erfolgen, wenn das StuPa gleichzeitig die Nachfolger wählt.

## **§ 17**

### *Ausscheiden*

Einzelne Mitglieder scheiden aus dem StuPa aus:

1. Wenn ihre Mitgliedschaft in der Studierendenschaft endet.
2. Durch Rücktritt, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des StuPa schriftlich zu erklären ist.
3. Aus wichtigem Grund durch Beschluss des StuPa. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Pflichten aus § 3 Absatz 1 und 2 verstoßen oder an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des StuPa unentschuldigt nicht teilgenommen hat.

## **§ 18**

### *Sitzungen*

- (1) Das amtierende Präsidium beruft das neue StuPa zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an das neue Präsidium. Näheres regeln die WO und die GO.
- (2) Die Sitzungen des StuPa sollen mindestens vierteljährlich stattfinden.
- (3) Das StuPa wird durch sein Präsidium nach eigenem plichtgemäßem Ermessen einberufen. Es ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des StuPa es verlangen.
- (4) Das Präsidium leitet die Sitzungen und führt das Protokoll, welches für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren ist. Näheres bestimmt die GO.

## **§ 19**

### *Kommissarische Geschäftsführung und Auflösung*

- (1) Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen StuPa führt das alte Präsidium die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter.
- (2) Kommt die Wahl des Präsidiums nicht binnen zehn Wochen nach der konstituierenden Sitzung des StuPa zustande oder wird der Haushaltsplan für das laufende Jahr nicht binnen zehn Wochen nach der konstituierenden Sitzung des StuPa verabschiedet, so ist das StuPa aufgelöst.
- (3) Das StuPa kann sich mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder selbst auflösen.
- (4) Spätestens einen Monat nach der Auflösung sind Neuwahlen durchzuführen.
- (5) Werden nach der Neuwahl weniger als 6 Mandate besetzt, so ist für die folgende Amtsperiode die Auflösung nach Absatz 3 ausgeschlossen.

- (6) Ist das StuPa nicht mehr mit der Mindestzahl seiner Mitglieder vertreten, sind Nachwahlen durchzuführen.

### **3. Abschnitt**

#### **Finanzen und Vertretung**

##### **§ 20**

###### Vermögen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Studierendenschaft über ein eigenes Vermögen.
- (2) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur dieses Vermögen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Teilung der Studierendenschaft geht das Vermögen der Studierendenschaft ganz oder anteilig entsprechend dem laufenden Haushalt auf die vom StuPa bestimmte Organisation über, welche die Belange der Studierenden oder des jeweiligen Teils wahrnimmt. Als Organisationen im Sinne dieser Vorschrift kommen insbesondere konstituierte Studierenschaften oder Vereine zur Förderung der studentischen Interessen in Betracht. Sollte die Studierendenschaft ohne weiterführende Organisation aufgelöst werden, bestimmt das StuPa auf seiner letzten Sitzung eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Abgabenordnung, auf die das Vermögen der Studierendenschaft übergeht.
- (4) Näheres regelt die FO.

##### **§ 21**

###### Haushaltsplan

- (1) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet das StuPa in einem Haushaltsplan. Verpflichtungen der Studierendenschaft über das laufende Haushaltsjahr hinaus bedürfen eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa.
- (2) Näheres bestimmt die FO.

##### **§ 22**

###### Vertretung

- (1) Die Studierendenschaft wird gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium des StuPa oder einem Mitglied des Präsidiums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des StuPa vertreten. Soll die Studierendenschaft finanziell verpflichtet werden, muss der Finanzausschuss einwilligen.
- (2) Die Namen der zur Vertretung berechtigten Personen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

##### **§ 23**

###### Sitz und Geschäftsstelle

- (1) Sitz der Studierendenschaft ist die Geschäftsstelle des StuPa.
- (2) Die Geschäftsstelle des Organs der Studierendenschaft, ist die Geschäftsstelle des StuPa.

- (3) Das StuPa übt in den Räumen der Studierendenschaft das Hausrecht aus, soweit andere Rechte nicht berührt werden.
- (4) Die Mitglieder des Organs haben in Ausübung ihres Mandats jederzeit Zutritt zu den Räumen der Studierendenschaft.

#### **4. Abschnitt**

#### **Inkrafttreten**

#### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.